



Kundmachung

Gemäß §53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LBGl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos in der Sitzung vom 17. September 2025 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde.

Verordnung

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gemäß § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
- a. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Goßbergbahn – Bögrainlift, Grundstücksparzelle 977/2; nachfolgenden kurz genannt Parkplatz Bögrainlift
 - b. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Sparkasse, Grundstücksparzelle 977/3; nachfolgenden kurz genannt Parkplatz Filzmooserhof
 - c. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Freizeitzentrum, Post, Bad, Sauna, Gastronomie, Grundstücksparzelle 23/5 und 26/6, nachfolgend kurz genannt Parkplatz Freizeitzentrum
 - d. Ausgeschilderte Parkfläche Flächenparkplatz Postparkplatz, Grundstücksparzelle 4/1, 970/2, 5/1 und 9/1 (ausgenommen 180m² von Hotel Hanneshof); nachfolgend kurz genannt Postparkplatz
 - e. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Ortszentrum, Grundstücksparzelle 135/2; nachfolgend kurz genannt Parkplatz Ortszentrum
 - f. Ausgeschilderte Parkfläche Flächenparkplatz Hammerau Grundstücksparzelle 153/1; nachfolgend kurz genannt Parkplatz Hammerau
 - g. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Maut Grundstücksparzelle 244 (Teilfläche); nachfolgend kurz genannt Parkplatz Maut
- (2) Für alle unter Punkt 1 genannten Parkflächen gibt es vom jeweils 01.12. bis zum 31.03 ein von 02:00 bis 06:00 Uhr gültiges Parkverbot, von selbigen ausgenommen ist jedoch der Postparkplatz, bei welchem es sich um einen 24h Parkplatz handelt. Des Weiteren wird der Parkplatz Maut während der Weidezeit nicht bewirtschaftet. Während dieser Zeit erfolgt das Halten und Parken ausschließlich auf eigene Gefahr.

- (3) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrags, in dem der Parkfläche nächstgelegenen Parkscheinautomaten bzw. ist, eine Begleichung der Abgabe mittels Kredit- und Debitkarten und damit zusammenhängender Smartphone-Applikationen möglich, vorausgesetzt der Parkscheinautomat verfügt über diese technische Einrichtung. Der durch die Entrichtung der Abgabe erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, den Monat und das Jahr zu enthalten und ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit für den Erwerb einer Mitarbeiterhalbjahreskarte (€ 50,00) oder Mitarbeiterganzjahreskarte (€ 75,00). Diese Karten werden von der Gemeinde vergeben und werden erstmalig für die Wintersaison 2025/26 ausgestellt. Diese Karten können nur von Angestellten Filzmooser Betriebe und unter Vorlage des Zulassungsscheines beantragt werden. Besitzer einer solchen erhalten mit dem Kauf der entsprechenden Karte eine Parkkarte. Diese Parkkarte ist bei Benützung der Parkfläche bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch die von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis mitführen.
- (6) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkraumgebühr, den Erhöhungs- sowie den Einhebungsbetrag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühr beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Filzmoos: www.filzmoos.salzburg.at. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Parkgebühren wie folgt festgelegt:
- a. Für PKWs (gilt für Parkplatz Bögrainlift, Parkplatz Filzmooserhof, Postparkplatz, Parkplatz Ortszentrum und Parkplatz Hammerau): Die ersten 90 Minuten sind mit hinterlegter Parkscheibe kostenlos, danach gilt ein Preis von: 0,50 EUR pro 30 Minuten, bei einem maximalen Tagespreis von 4,50 EUR.
 - b. Für PKWs (gilt für Parkplatz Freizeitzentrum): Die ersten 90 Minuten sind mit hinterlegter Parkscheibe kostenlos, danach gilt ein Preis von: 0,50 EUR pro 30 Minuten. Es gibt keinen Tageshöchstsatz. Das Parken für Besucher: Freizeitzentrum, Post, Bad und Sauna, ist frei.
 - c. Für PKWs (gilt für Parkplatz Maut): Es gibt auf diesen Parkplatz keinen Gratiszeitraum. Das Parken kostet pro 30 Minuten/ 0,50 EUR, bei einem Tageshöchstsatz von € 4,50.
 - d. Für Busse (gilt für Postparkplatz und Parkplatz Maut): Pro Stunde 2,50 EUR bei einem maximalen Tagespreis von 7,50 EUR.

Alle unter Punkt 1 angeführten Parkflächen, werden täglich von 08:00 bis 18:00 bewirtschaftet. Für den Postparkplatz gibt es jedoch dabei folgende Ausnahme, dass das Parken am Sonntag von 08:00 bis 12:00 kostenlos möglich ist.

Des Weiteren werden mit Inkrafttreten der Verordnung der Erhöhungsbetrag mit 22,00 EUR sowie der Einhebungsbetrag mit 36,00 EUR festgesetzt.

Falls die Gemeindevertretung in einem Wirtschaftsjahr keinen neuen Haushaltsbeschluss diesbezüglich so gelten bis zur Fassung eines solchen die zuletzt verordneten Preise weiterhin.

- (7) Die Verordnung tritt ab dem 01.05.2026 in Kraft und gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Ausnahmegenehmigungen von dieser Verordnung werden ausnahmslos nur von der Gemeinde Filzmoos erteilt.

Gemeinde Filzmoos, 17.04.2026

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Josef Hofer

